

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 12. Februar 2020

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), mit der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 1/2018 S. 18), am 12. Februar 2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Modulstruktur und Leistungspunkte
- § 4 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anhang 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufen I

und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Studienbereich Bildungswissenschaften des Masterstudiums für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II werden die im Bachelorstudiengang erworbenen bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Im Sinne der ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften verfügen die Studierenden über Kompetenzen, die sie zur Bewältigung der Aufgaben für das Berufsfeld Schule in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren für das spätere Lehramt in den Sekundarstufen I und II befähigen. Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen II verfolgt spezifisch das Ziel, bildungswissenschaftliches Wissen zu gesellschaftlichen Bildungsprozessen, Diagnostik und Beratung sowie Sprach- und Medienbildung zu vermitteln. Darüber hinausgehend verfolgt das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I das Ziel, vertiefte Kenntnisse im Bereich des Umgangs mit Heterogenität und individuellen Lernvoraussetzungen zu vermitteln. In Kenntnis des spezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrags der gewählten Schulstufe sind die Studierenden in der Lage, Lehr-Lernprozesse unter Beachtung der Heterogenität und Inklusion in Schule und Unterricht zu gestalten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die im Bachelor- und Masterstudium erworbenen fachlichen, methodischen sowie sozialen und personalen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zur weiteren beruflichen Qualifizierung im Vorbereitungsdienst (Referendariat). Nach dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes können die Absolventinnen und Absolventen die berufliche Laufbahn als Lehrerin oder Lehrer im sekundarstufenspezifischen Bereich antreten.

(3) Andere Berufsfelder, die sich den Absolventinnen und Absolventen nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums eröffnen, umfassen (Lei-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

tungs-)Tätigkeiten in außerschulischen Bildungs-, Erziehungs- und Kultureinrichtungen, die einen Masterabschluss voraussetzen. Weitere Tätigkeitsfelder ergeben sich in der Erwachsenenbildung, im Journalismus, Bildungsmanagement und in der Bildungsverwaltung.

(4) Die im Masterstudium erworbenen Fach-, Methoden- sowie sozialen und personalen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen auch zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotion).

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunkte

(1) Das Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Masterstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
Pflichtmodule (36 LP)		
BWS-MA-200	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	6
BWS-MA-201	Sprach- und Medienbildung	6
BWS-MA-202	Diagnostik und Beratung	6
BWS-MA-203	Heterogenität in Schule und Gesellschaft	9
BWS-MA-204	Umgang mit individuellen Lernvoraussetzungen in schulischen Handlungsfeldern	9
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		36

(2) Das Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Masterstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
Pflichtmodule (18 LP)		
BWS-MA-200	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	6
BWS-MA-201	Sprach- und Medienbildung	6
BWS-MA-202	Diagnostik und Beratung	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		18

(3) Exemplarische Studienverlaufspläne sind in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

§ 4 Aufgaben der Modulbeauftragten

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 der BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für die:

- sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 11/2013 S. 696) findet ab dem 1. Oktober 2024 keine Anwendung mehr für Masterstudierende, die bisher nach der Ordnung vom 6. März 2013 studierten.

(4) Masterstudierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Ba-

chelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 11/2013 S. 696) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O übertragen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen zum 1. Oktober 2024 in die neue fachspezifische Ordnung nach Absatz 1 überführt.

Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I im Studienbereich Bildungswissenschaften

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester			
		1.	2.	3.	4.
BWS-MA-200	Bildung, Erziehung, Gesellschaft (6 LP)	V	3		
		S	3		
BWS-MA-201	Sprach- und Medienbildung (6 LP)	V		3	
		S		3	
BWS-MA-202	Diagnostik und Beratung (6 LP)	V	3		
		K		3	
BWS-MA-203	Heterogenität in Schule und Gesellschaft (9 LP)	V	3		
		V		6	
BWS-MA-204	Umgang mit individuellen Lernvoraussetzungen in schulischen Handlungsfeldern (9LP)	V	3		
		S		6	
Summe der pro Semester zu erwerbenden LP			12	18	6
Gesamtsumme LP (Σ LP)		36			

V=Vorlesung, K= Kurs, S=Seminar

Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II im Studienbereich Bildungswissenschaften

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester			
		1.	2.	3.	4.
BWS-MA-200	Bildung, Erziehung, Gesellschaft (6 LP)	V	3		
		S	3		
BWS-MA-201	Sprach- und Medienbildung (6 LP)	V		3	
		S		3	
BWS-MA-202	Diagnostik und Beratung (6 LP)	V	3		
		K		3	
Summe der pro Semester zu erwerbenden LP			6	6	6
Gesamtsumme LP (Σ LP)		18			

V=Vorlesung, K= Kurs, S=Seminar

Anhang 2: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 3 Abs. 1 und 2 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
BWS-MA-200	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	PM	6	vgl. MK HWF
BWS-MA-201	Sprach- und Medienbildung	PM	6	vgl. MK HWF
BWS-MA-202	Diagnostik und Beratung	PM	6	vgl. MK HWF
BWS-MA-203	Heterogenität in Schule und Gesellschaft	PM	9	vgl. MK HWF
BWS-MA-204	Umgang mit individuellen Lernvoraussetzungen in schulischen Handlungsfeldern	PM	9	vgl. MK HWF

LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul